

den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

9. *begrüßt* die verstärkten Anstrengungen, die der Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen, Programme und Fonds auch weiterhin unternehmen, um sicherzustellen, dass in die Agenda für den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo durchgängig eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird;

10. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, und betont in dieser Hinsicht, dass die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie die weitere Entsendung humanitären Personals erleichtern würde;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfstätigkeiten in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig zu unterstützen;

12. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

## RESOLUTION 56/101

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.49 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/101. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999 und 55/169 vom 14. Dezember 2000 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von zahlreichen Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

*in Anerkennung* der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

*mit aufrichtigem Dank* für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

*mit Genugtuung* darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Union gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt, und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der besonders gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

*in Kenntnis* der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

*in der Erkenntnis*, dass sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Jugoslawien aufhält und dass gegebenenfalls auch Hilfe für ihre lokale Integration erforderlich sein wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>178</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den zweiwöchentlichen Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt<sup>179</sup>,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge

und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat und andere Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien auszuweiten;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/102

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.50 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwe-

<sup>178</sup> A/56/361.

<sup>179</sup> Siehe [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int).